

Gemeinderat Gauting

Anne Franke, Heimst. 42,
82131 Stockdorf, T 8571390

z. H. Frau Bürgermeisterin
Brigitte Servatius

Beatrice Cosmovici
Paul-Keller-Str. ,Stockdorf

82131 Gauting

Jens Rindermann
Amalienstr. 8, Gauting

15.1.2011

Antrag zum UEV am 1.2.2011:

- 1. Vorlage des Berichts über die Prüfung der juristischen Grundlagen zur Ausweisung von Tempo 30 -Zonen in Gauting, wie vom UEV im Mai 2010 beschlossen**
- 2. Der UEV befürwortet die Einrichtung einer Tempo 30- Zone im Gebiet Schrimpfstr./Frühlingsstr. mit Querstraßen und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Einrichtung**

Begründung zu Punkt 2:

Zum 1.1.2001 wurden mit der 33. Änderung der Straßenverkehrsordnung Tempo-30-Zonen rechtlich besser abgesichert. Damit ging zwar die Entscheidung einher, Tempo 30 nicht innerorts flächendeckend einzuführen, was der Verkehrssicherheit sicherlich mehr gedient hätte.

In § 39 wurde nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen.“

Folge: Das bislang relativ hohe Anspruchsniveau für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen wird reduziert. Tempo 30 ist damit leichter realisierbar, auch im Zusammenhang mit dem neuen § 45 Abs. 1c:

„(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverdichtungen sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.“

Nach § 42/4 dürfen im Fall des Busverkehrs in Tempo 30-Zonen auch mehr als dreimal hintereinander die Zeichen 301(Rakete) Verwendung finden.

Folge:

Bislang war es so, dass die Gemeinden nur ein eher vages Vorschlagsrecht für Tempo-30-Zonen hatten, dann aber der Willkür der Straßenverkehrsbehörden (LRA Starnberg) ausgeliefert waren. Die Verwaltungsvorschriften zur StVO erlaubten den Straßenverkehrsbehörden einen erheblichen Dispositionsspielraum. Das ist jetzt anders und besser, weil die neue Regelung, wie Tempo-30-Zonen konkret auszusehen haben, in den Verordnungsrang erhoben worden ist. D.h. **wenn die in § 45 Abs. 1c beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, muss die betreffende Straßenverkehrsbehörde dem Wunsch der Kommune folgen und die Tempo 30-Zone ausweisen.** Das ist ein eindeutiger Fortschritt für die kommunale Verkehrsplanung. Auf unsere Anfrage wurde uns erklärt, dass **der Rechtsanspruch der Gemeinde sogar einklagbar sein dürfte, wenn sich eine Straßenverkehrsbehörde als völlig uneinsichtig erweisen sollte.**

Bisher wurde die Errichtung einer Tempo 30-Zone von der Verwaltung der Gemeinde Gauting als nicht möglich abgelehnt, mit dem Argument, dass der Zonencharakter nicht gegeben ist. Selbst wenn man den Zonencharakter nicht für gegeben sieht, ist mittlerweile rechtskräftig entschieden, dass dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal nicht vorliegen muss. Hierzu liegt ein Urteil des Oberverwaltungsgericht Niedersachsens vom 18.7.2006 vor.

Durch den Entfall der Notwendigkeit des Zonencharakters sind nun auch kostenintensive straßenbauliche Veränderungen wie Verkehrsinseln, künstliche Fahrbahnverengungen und Schwellen nicht mehr erforderlich.

Die Erkennbarkeit der Tempo-30-Zone kann auch durch das Aufbringen der Zahl 30 auf den Fahrbahnbelag erreicht werden.

Herr Johann Kreppold senior hat in der letzten Veranstaltung von Pro Gauting im November 2010 noch einmal öffentlich klargestellt, dass sein Sohn und auch Herr Klaus Weber nicht gegen eine Tempo-30-Zone vorgehen werden (vgl. Starnberger Merkur vom 17.10.2010)

Die Rechtslage für die Errichtung einer Tempo-30-Zone ist eindeutig und liegt nun in der Hand der Gemeinde. Wir fordern den UEV ein weiteres Mal auf ,endlich zu handeln und das Risiko für die am Buchendorfer Berg lebenden ca. 182 Kinder durch die Schaffung einer Tempo-30-Zone auf ein deutlich geringeres Maß zu reduzieren.

Für die Fraktion von B90/Die Grünen



Beatrice Cosmovici, Anne Franke, Jens Rindermann